

Übersicht über die Prüfungsfächer und die Prüfungsstruktur

Übersicht über die Prüfungsfächer Gepr. Wirtschaftsfachwirt/in			
Bereiche		schriftlich	mündlich
I. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen:			
1	<u>Qualifikationsbereich:</u> Volks- und Betriebswirtschaft	X 75 Min.	Eine mündliche Ergänzungsprüfung (MEP) ist in einem Qualifikati- onsbereichmöglich, <u>wenn</u> in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleist- ung eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht wurde. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleist- ungen besteht diese Mög- lichkeit nicht.
2	<u>Qualifikationsbereich:</u> Rechnungswesen	X 90 Min.	
3	<u>Qualifikationsbereich:</u> Recht und Steuern	X 75 Min.	
4	<u>Qualifikationsbereich:</u> Unternehmensführung	X 90 Min.	
Über das Ergebnis des Prüfungsteils „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ wird eine Bescheinigung ausgestellt.			
II. Handlungsspezifische Qualifikationen:			
5	<u>Handlungsbereich:</u> Betriebliches Management	Situationsaufgabe 1 X 240 Min. Situationsaufgabe 2 X 240 Min.	Keine MEP möglich
6	<u>Handlungsbereich:</u> Investition, Finanzierung, betriebliches Rechnungswesen und Controlling		
7	<u>Handlungsbereich:</u> Logistik		
8	<u>Handlungsbereich:</u> Marketing und Vertrieb		
9	<u>Handlungsbereich:</u> Führung und Zusammenarbeit		
10	Situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation		X 30 Min. (+ 30 Min. Vorbereitungszeit)

Reihenfolge der Prüfungen

Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ durchzuführen. Das situationsbezogene Fachgespräch wird erst nach dem erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Teilprüfungen durchgeführt.

Schriftliche Prüfung

Die Qualifikationsbereiche 1-4 (= 4 schriftliche Prüfungen) und die Handlungsbereiche 5-9 (= 2 schriftliche Prüfungen) werden schriftlich geprüft. Die Handlungsbereiche 5-9 werden dabei in 2 Situationsaufgaben abgefragt. Die Teilergebnisse aus den beiden Situationsaufgaben werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst.

Mündliche Ergänzungsprüfung (MEP)

In dem Qualifikationsbereich „Wirtschaftsbezogene Qualifikation“ ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten, wenn nicht in mehr als einem Prüfungsfach eine mangelhafte Leistung (49-30 Punkte) erbracht wurde. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht.

In dem Qualifikationsbereich „Handlungsspezifische Qualifikation“ ist keine MEP anzubieten.

Mündliche Prüfung

Das „situationsbezogenen Fachgespräch“ mit Präsentation wird inhaltlich aufbauend auf die Aufgabenstellung der Handlungsbereiche 5 – 9 durchgeführt. Es soll sich inhaltlich auf die Qualifikations- und Handlungsbereiche des Prüfungsteils „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ u. „Handlungsspezifische Qualifikationen“ beziehen. Der Schwerpunkt soll auf dem Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ liegen. Der Prüfungsteilnehmer hat Anspruch auf 30 Min. Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit beträgt max. 30 Min., wobei sachgerechte Präsentationstechniken eingesetzt werden können.

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er in den letzten fünf Jahren eine entsprechende Prüfungsleistung vor einem entsprechenden Prüfungsausschuss erbracht hat. Eine Freistellung vom Situationsbezogenen Fachgespräch ist nicht zulässig.

Wiederholung der Prüfung

Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

Der Erwerb der Ausbildereignung

Wer die Prüfung in dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Die noch erforderliche mündliche Prüfung wird **nicht** vom Prüfungsausschuss „Gepr. Wirtschaftsfachwirt/-in“ abgenommen, sondern kann als separate praktische Prüfung vor einen Prüfungsausschuss der Ausbilder-Eignungsverordnung abgelegt werden (Präsentation **oder** praktische Durchführung einer Ausbildungssituation). Wer diesen praktischen Prüfungsteil bestanden hat, hat die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz nachgewiesen. Über die bestanden Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis ausgestellt, aus dem hervorgeht, dass er die berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach dem Berufsbildungsgesetz nachgewiesen hat.